

19.06.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Punkt 4 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Satz 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 4a Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

- "3. Arzneimittel, die ein Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde befugt ist, beim Mensch anwendet, soweit die Arzneimittel ausschließlich zu diesem Zweck unter der unmittelbaren fachlichen Verantwortung des anwendenden Arztes oder der anwendenden Person, die zur Ausübung der Heilkunde befugt ist, hergestellt worden sind,"

Begründung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich lediglich auf Frischzellen. Die weiteren allgemeinen Ausführungen heben auf die Behandlung des Menschen mit vom Arzt selbst hergestellten Arzneimitteln ab. Für Arzneimittel, die bei Tieren, insbesondere bei denjenigen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, Anwendung finden, stellt sich die Problematik anders dar, da diese Arzneimittel als mögliche Rückstände in die Lebensmittellkette gelangen und somit den Verbraucher belasten können.

Die Auswirkung der vom Bundestag vorgesehenen Regelung im Bereich der Behandlung von Tieren kann daher zu unabsehbaren Folgen führen. So besteht die Möglichkeit, dass der Tierarzt (oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde befugt ist) Arzneimittel mit ungeprüften Chemikalien, einschließlich mit verbotenen Substanzen, herstellt und diese an Tiere verabreicht. Eine Überwachung nach dem Arzneimittelgesetz ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

Dies steht im krassen Gegensatz zu den Bestrebungen eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes, dem u. a. das Arzneimittelgesetz Rechnung trägt. So werden beispielsweise bei der Zulassung von Arzneimitteln für Tiere hohe Anforderungen gestellt, insbesondere im Hinblick auf das Rückstandsverhalten eines Stoffes und die vorzuziehende Wartezeit, um einer Verbrauchergefährdung vorzubeugen.